Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung iu. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. XV — Katowice, am 31. Januar 1938 — Nr. 3

Die Zuständigkeit des Demobilmachungskommissars

Die Zuständigkeit des Demobilmachungskommissars war und ist sehr umstritten. Die **rechtliche** Grundlage für die Zuständigkeit des Demobilmachungskommsisars ist in der deutschen Verordnung vom 12. Februar 1920 betr. der Annahme und Entlassung von Arbeitnehmern während der wirtschaftlichen Demobilmachung, zu suchen, die, wie es sich aus dem Titel der Verordnung ergibt, nur für die Zeitdauer der **wirtschaftlichen Demobilmachung** bestimmt war und in Deutschland nach Eintritt der Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse schon lange aufgehoben bezw. den Verhältnissen entsprechend abgeändert worden ist. Diese **Verordnung** und zwar in besondere der Art. 12 wurde später durch die polnische Gesetzgebung einigen Aenderungen unterworfen. Der Artikel 12 erhielt in seiner letzten, jetzt geltenden Fassung vom 30. April 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 112) folgenden Wortlaut:

> Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl sind zulässig, sofern der Demobilmachungskommissar rechtzeitig von diesen Entlassungen schriftlich benachrichtigt wurde und innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung Widerspruch nicht erhoben hat. Diese Entlassungen können bei Beobachtung der in dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 vorgesehenen Vorschriften nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber infolge der Produktionsverhältnisse seines Betriebes die bisherige Arbeiterzahl bei gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit (Arbeitsteilung nicht unterhalb 24 Stunden wöchentlich beschäftigen kann.

Auf Grund dieses Wortlautes des Art. 12 wurde unserer Ansicht nach mit Recht die Behauptung aufgestellt, dass diese Verordnung auf die **Handelsbetriebe keine Anwendung** finden kann, da eine Entlassung erfolgen kann, wenn der Arbeitgeber „infolge der **Produktionsverhältnisse** in seinem Betrieb" die bisherige Arbeitnehmerzahl nicht mehr beschäftigen kann. Es sind auch eine ganze Reihe von Gerichtsurteilen zu verzeichnen, die der Ansicht, dass nur Betriebe, die sich mit **Produktion** befassen, unter die Vorschriften der Dem. Verordnung fallen, Recht geben. Es müssen also **Betriebe sein, die produzieren**, d. h. **Waren herstellen**, bezw. schaffen, während im Handelsgewerbe grundsätzlich die Waren nur weiter veräussert werden.

Die Praxis in den letzten Jahren hat sich jedoch so ausgewirkt, dass der Demobilmachungskommissar ohne Rücksicht auf die Eigenart des Arbeitgebers in allen Fällen, in denen Entlassungen von Arbeitnehmern zwecks Verminderung der Arbeitnehmerzahl vorgenommen werden sollten, sich für zuständig erklärte, Verhandlungen ansetzten, sich dabei von den Vertretern der beteiligten Parteien über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes und über die sozialen Verhältnisse des Gekündigten unterrichtete und dann seine Genehmigung zur Entlassung erteilte, oder versagte.

Nachdem nun ein solcher Streitfall zur Entscheidung des Obersten Gerichts in Warschau gelangt war, ist durch das Urteil des **Höchsten Gerichts**, welches rechtsverbindliche Kraft für **alle** gerichtlichen und behördlichen Instanzen besitzt, eine **teilweise** Klärung der Frage der Zuständigkeit des Demobilmachungskommissars getroffen worden. Aus diesem Urteil des Obersten Gerichts geht hervor, dass die Zuständigkeit des Demobilmachungskommissars auf Grund der Demobilmachungsverordnung dann vorhanden ist, wenn nachgewiesen wird:

a) dass es sich um ein Unternehmen **handelt, in welchem** gemäss den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes ein **Betriebsrat** besteht oder bestehen müsste oder dass ein **Betriebsobmann** gewählt wurde, oder nach dem genannten Gesetz zu wählen ist.
b) dass die Entlassung in dem Produktionsverhältnis des Unternehmens nicht begründet ist.

Leider hat das Oberste Gericht zu der Frage, was Unter dem Wort **„Produktionsverhältnisse"** zu verstehen ist, in diesem Urteil keine Stellung genommen, sodass die für die Handelsunternehmen so wichtigen Streitfälle **ungeklärt** geblieben sind.

Festgestellt wurde jedoch durch dieses Urteil, dass nur solche Unternehmungen der Zuständigkeit des Demobilmachungskommissars bei Entlassungen zum Zweck der Verminderung der Arbeitnehmerzahl unterliegen, die in Verfolg des Betriebsrätegesetzes eine Betriebsvertretung d. h. einen Betriebsrat oder einen Betriebsobmann haben oder haben müssten. **Es fallen demnach nicht unter die Vorschriften der Demobilmachungsverordnung diejenigen Unternehmungen, die nach dem Betriebsrätegesetz eine Betriebsvertretung nicht benötigen.**

Als Betriebsvertretung nach den geltenden Bestimmungen ist anzusehen:

a) der Betriebsrat bei 20 Arbeitnehmern, die der Betrieb in der Regel beschäftigt,
b) der Betriebsobmann, bei Betrieben mit weniger als 20 aber mindestens 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen mindestens 3 **wählbar sind.**

Als Arbeitnehmer haben grundsätzlich alle Angestellten und Arbeiter des Betriebes zu gelten.

Wählbar in die Betriebsvertretung ist jeder Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts, **der das 24. Lebensjahr vollendet hat**, die polnische Staatsbürgerschaft besitzt, nicht mehr in Berufsausbildung steht, wenigstens **6 Monate** dem Betriebe und mindestens 3 Jahre dem Gewerbe- oder Berufszweig angehört und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Unternehmungen, die in der Regel **weniger** als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von denen nicht mindestens 3 wählbar sind, brauchen daher eine Genehmigung des Demobilmachungskommissars bei Entlassungen zwecks Verminderung der Arbeitnehmerzahl **nicht** einzuholen.

Es wäre zu wünschen, dass auch in der Streitfrage, welche Bedeutung dem Wort „Produktionsverhältnisse" in der Demobilmachungsverordnung beizumessen ist, durch ein Urteil des Obersten Gerichts Klarheit geschaffen wird, damit die Frage der Zuständigkeit des Demobilmachungskommissars restlos geklärt wird.

Ungünstige Konjunkturaussichten

Wenn auch die staatlichen Inwestitionen und Aufträge die polnische Wirtschaftslage günstig zu beeinflussen vermochten, so zeigte es sich in den letzten zwei Jahren mit besonderer Deutlichkeit, dass die Gestaltung der polnischen Wirtschaft doch wesentlich von der jeweiligen internationalen Marktlage abhängig ist. Bestimmt doch die Höhe der auf den internationalen Märkten gezahlten Preise für Agrar- und Industrieprodukte den Ertrag der polnischen Produktion, so wird überdies auch bei dem hohen Rohstoffbedarf Polens, der zum grössten Teil im Ausland gedeckt wird, durch die internationale Preisgestaltung das Mass der Selbstkosten der polnischen Industrie wesentlich beeinflusst. Durch die scharfe Einfuhrbeschränkung, wie sie unter den Devisenbewirtschaftung angesichts der ungünstigen Aussenhandelslage notwendg wurde, übersteigt derzeit die Nachfrage nach ausländischen Rohstoffen bei weitem das Angebot. Die letzten Vorgänge auf den internationalen Märkten haben nun einen Stillstand, ja sogar einen Rückgang der Preise wahrscheinlich werden lassen, während Polen auf das stärkste an einer günstigen Entwicklung der Absatzmöglichkeiten für seine Ausfuhrwaren angewiesen ist. Die Entwicklung des Außenhandels läßt den hohen Bedarf der polnischen Industrie an ausländischen Rohstoffen deutlich erkennen, brachte doch der Oktober trotz erhöhter Ausfuhr neuerlich einen Einfuhrüberschuß, der allerdings im November, wahrscheinlich vorübergehend, beseitigt werden konnte. Die Einfuhr erhöhte sich in diesem Monat um 1,92 auf 108,04, die Ausfuhr dagegen um 2,73 auf 111,06 Mill. Zloty. Im einzelnen stieg die Einfuhr folgender Waren: Maschinen und Apparate, elektrotechnisches Zubehör, rohe, ungewaschene Schafwolle, Gerbemittel, Zinkerze, Heringe, Kupferblech, Düngemittel, Wollgarne, Baumwolle und reines Zinn. Zurückgegangen ist die Einfuhr von Pelzleder, Tabak und Tabakerzeugnissen, Oelsamen, Garn und Naturseide. In der Ausfuhr zeigt sich eine Steigerung vor allem in einigen landwirtschaftlichen Produkten. Der Produktionsindex der Industrie lag im November um 16 Prozent über dem Niveau der gleichen Vorjahrszeit. Die Textilindustrie hatte an dieser Zunahme dank der Stabilisierung der Rohstoffpreise den größten Anteil. Außerdem wiesen die für Investitionen arbeitenden Industrien eine beträchliche Steigerung auf, so die Metallindustrie, die Eisenhütten, die chemische und die Bauindustrie. Für die Absatzaussichten auf dem polnischen Binnenmarkt ist es zweifellos von Bedeutung daß die Getreideausfuhr infolge der ungünstigen Ernte des Vorjahres zurückgegangen ist. Auch Mehl und Grütze, Hülsenfrüchte und Saaten werden weniger exportiert. Die zur Aufrechthaltung der polnischen Industrieproduktion notwendige Sicherung des Rohstoffbezuges machte eine zielbewusste Förderung der Ausfuhr notwendig. In diesem Zusammenhang verdient das Bestreben, einen Stab von geschulten Außenhandelsfachleuten heranzuziehen, besondere Erwähnung. Mit Hilfe dieser Funktionäre soll es möglich werden, die durch Anknüpfung direkter Geschäftsbeziehungen, vor allem mit überseeischen Ländern, entstandene Verluste zu vermeiden.

Inld. Märkte, Industrieen

Millionenauftrag für die Hütten.

Das Eisenbahnministerium hat der Hüttenindustrie in Oberschlesien und Dombrowaer Gebiet einen Auftrag in Höhe von 3.000.000 zł. erteilt. In kürzester Zeit sollen weitere Aufträge folgen.

Ausserdem erhielt die Huta Piłsudski (Königshütte) Chorzów von der Eisenbahnverwaltung einen Auftrag für die Herstelllung von 100 Grossautobussen. Die Herstellungskosten für einen Autobus sind auf ca. 90.000 zł. festgelegt worden. Die Autobusse sollen überall dort eingesetzt werden, wo keine Eisenbahnverbindung besteht. Die Wagen werden durch Rohölmotoren betrieben und sind mit allen technischen Neuerungen ausgestattet.

Umtausch der Kontrollkarten für Kraftfahrzeuge.

Das Wojewodschaftsamt gibt bekannt, dass der Umtausch der Kontrollkarten über die Gebühren für den Wegebaufond, welche von Kraftfahrzeugen erhoben werden, in der Zeit vom 1. Februar 1938 bis 31. März 1938 von 10 — 12 Uhr im Zimmer 197 des Wojewodschaftsamtes erfolgt.

Der Umtausch betrifft **sämtliche Kraftfahrzeuge,** welche in Betrieb sind.

Der Umtausch erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

vom 1. II. 1938 — 26. II. Personenwagen für eigenen Bedarf;

vom 28. II. 1938 — 5. III. 1938 Lastwagen für eigenen Bedarf;

vom 7. III. 1938 — 19. III. 1938 Motorräder;

vom 21. III. 1938 — 31. III. 1938 Taxen, Autobusse und die übrigen Lastwagen etc.

Falls der Umtausch der Kontrollkarten nicht erfolgt, werden zwangsweise die betr. Kraftfahrzeuge aus dem Verkehr gezogen werden.

Budgetjahr 1938-39 in der Wojewodschaft Schlesien.

Der Schlesische Wojewode, Dr. M. Grażyński, legte im Auftrage des Wojewodschaftsrates dem Schlesischen Sejm, der zu seiner Haushaltstagung zusammen getreten war, das Budget der Wojewodschaft Schlesien für das Jahr 1938-39 vor. Der Haushalt sieht an Einnahmen 85.401.439 zł. gegen 78.065.812 zł. im Vorjahr vor. Die Ausgaben belaufen sich auf 85.351.983 zł gegen 78.726.223 zł im letzten Haushaltsjahr. In der Begründung des Haushalts sprach sich der Wojewode recht zuversichtlich über die Wirtschaftslage Schlesiens aus. Nach seiner Ansicht ist mit einer weiteren Besserung der Wirtschaft zu rechnen. Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Jahre 1935 111.478 Personen und ist z. Zt. auf 81.924 Arbeitslose herabgesunken. Man hofft, dass durch die Besserung der Wirtschaftslage die Arbeitslosigkeit mit der Zeit behoben wird. Im Etat sind gegen 2 Mill. zł. für Bauarbeiten bestimmt.

Hypothekenmoratorium.

Das Gesetz betr. des Hypothekenmoratoriums ist mit dem 1. Januar 1938 erloschen. In den gesetzgebenden Körperschaften wird jedoch über ein Gesetzesprojekt beraten, nach welchem den Grundstückeigentümern bei der Bezahlung der Hypothekenverschuldungen Erleichterungen geschaffen werden sollen. Da eine gesetzliche Bestimmung z. Zt. nicht vorhanden ist, haben verschiedene Gläubiger Klagen bei den zuständigen Gerichten eingereicht. Die Gerichte entscheiden über diese Klagen und behandeln das Moratorium als erloschen.

Neue Vorschriften über den Arbeitsfonds

„Am 1. Januar tritt die Verordnung des Ministers für Sozialfürsorge über das Verfahren beim Berechnen und Einziehen der Beträge für den Arbeitsfonds (Dz. U. Nr. 83, Pos. 604) in Kraft. Die grundlegenden Vorschriften sind nicht geändert worden. Die Aenderungen betreffen nur Einzelheiten, die sich auf bestimmte Angaben beziehen, die für die Erweiterung der Zuständigkeit des Direktors des Arbeitsfonds notwendig sind. Die wesentlichsten Aenderungen sind folgende:

Arbeitsstätten müssen binnen 14 Tagen nach ihrem Entstehen im Wojewodschaftsamt des Arbeitsfonds angemeldet werden. Die Registrierung besteht darin, dass der Name der Firma, der Wohnort des Besitzers und des Leiters der Arbeitsstätte, die Art der Produktion und die Zal der beschäftigten Arbeiter angegeben wird. Bis zum 10. jedes Monats muss der Arbeitgeber dem Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds einen Auszug aus dem Lohnbuch oder die Abschriften der namentlichen Lohnlisten für den vergangenen Monat zusenden. Grössere Unternehmen können vom Direktor des Arbeitsfonds von dieser Pflicht befreit werden, wenn sie sich verpflichten, bis zum 10. jedes Monats eine entsprechende Erklärung und die abgezogenen Gebühren für den Arbeitsfonds einzusenden.

Die Abzüge von den Tantiemen müssen im Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds bis zum 7. jedes Monats eingezahlt werden,

Bei der zwangsweisen Einziehung der Gebühren für den Arbeitsfonds werden die Vorschriften für das Strafverfahren der Finanzbehörden angewandt. Die Zerlegung der rückständigen Gebühren in Raten sowie die Streichung von nicht eintreibbaren Gebühren steht dem Direktor des Arbeitsfonds zu, der diese seine Befugnisse zum Teil oder vollkommen dem Wojewodschaftsbüro des Arbeitsfonds und dessen Zweigstellen übertragen kann.

Verlängerte Geschäftszeit.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte am Dienstag, den **1. Februar cr.** bis **20 Uhr** offengehalten werden dürfen.

Freie Wohnungen

Aufgrund des Gesetzes des Schlesischen Sejm vom 29. November 1935 unterliegen unter anderem dem Mieterschutzgesetz auch nicht Bauten oder Gebäudeteile, bei denen das Mietsverhältnis oder die Mietsdauer am 31. Dezember 1937 abgelaufen ist. Aus dieser Gesetzesvorschrift geht hervor, daß demzufolge sämtlche Wohnungen, die beginnend ab 1. Januar 1938 frei werden, dem Mieterschutzgesetz nicht mehr unterliegen, unberücksichtigt der Anzahl der Räume. Unter diesen Umständen können die Hauseigentümer mit diesen Wohnungen nach eigenem Ermessen disponieren, auch brauchen sie diese bei den jeweiligen Gemeindeämtern nicht anzumelden. Die Gemeindeverwaltungen sind nicht befugt, auch weiterhin über solche Wohnungen zu verfügen, die nach dem 1. Januar 1938 freigeworden sind, sondern lediglich über solche, die noch vor dem 1. Januar frei wurden.

Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied zwischen Privat- und sogennanten Beamten-Wohnungen. Somit kann der Hauseigentümer auch über die, nach dem 31 Dezember 1937 freiwerdenden oder freigewordenen sogenannten Beamten-Wohnungen nach eigenem Ermessen verfügen, das heisst diese jeweils einem, ihm genehmen Mieter zuweisen.

Im Hinblick darauf, dass es im engeren Industriebezirk und überhaupt in den Industriezentren vor allem an kleineren Wohnungen sehr mangelt, sollten es die Hauseigentümer nach Möglichkeit unterlassen, solche freiwerdende Wohnungen zur Unterbringung von Büros, Handelsfirmen und dergleichen mehr abzugeben. Es ist notwendig, solche Wohnungen auch weiterhin für ihren eigentlichen Bestimmungszweck, das heisst als Wohnräume den neuen Mietern zur Verfügung zu stellen, um mit dazu beizutragen, dass der Mieterschutz im Laufe der Zeit auch für kleine Wohnungen aufgehoben wird.

Angestellte haben während der Turnuszeit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Auf unsere Rückfrage im Zakład Ubezpieczeń erhielten wir die Auskunft, dass Angestellte, wenn sie der Arbeitgeber in Turnus schickt, während dieser Zeit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Im Entlassungsschein ist als Grund anzugegeben, dass der Angestellte vom Arbeitgeber in Turnus geschickt worden ist.

Handwerk gegen Heimarbeit.

Die Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt über die Heimarbeit (przemysł ludowy, domowy i praca chałupnicza) (Dz. Ust. R. P. Nr. 83, poz. 605, 1937) hat in Handwerkskreisen einiges Aufsehen und Beunruhigung hervorgerufen. In

Die industrielle Weltproduktion

Krisenherd Frankreich

Die industrielle Produktion hat im abgelaufenen Jahr in der ganzen Welt eine sehr beachtliche Aufwärtsentwicklung durchgemacht. Im Durchschnitt der ersten neun Monate — der Zeitraum, für den bisher aus den meisten Ländern entsprechende Angaben vorliegen — erreichte der Index der industriellen Weltproduktion einen Stand von 127,6 (1928=100) und überstieg damit den entsprechenden Stand des Jahres 1936 um 11,4 Prozent. Dabei darf nicht vergessen werden, dass sich bereits im dritten Quartal des Jahres 1937 sehr wesentliche Abschwächungstendenzen bemerkbar machten, so dass der Durchschnitt der ersten drei Quartale weit unter dem im Mai erreichten Höchsstand von 131 liegt.

Nachstehende Uebersicht gibt an Hand einer Reihe von repräsentativen Länderziffern ein recht anschauliches Bild über den Anteil, den die einzelnen Produktionsgebiete an der Gesamtentwicklung nahmen.

Index der industriellen Produktion (1928=100)
(Im Monatsdurchschnitt)

	1929	1932	1933	1934	1935	1936	1936			1937		
							1 Quart.	2 Quart.	3 Quart.	1 Quart.	2 Quart.	3 Quart.
Japan	113,7	117,1	136,7	155,4	172,0	184,5	173,5	181,0	186,4	206,4	204,6	—
Schweden	112,7	101,6	108,2	130,7	143,1	154,7	148,8	152,2	156,0	163,7	169,5	173,0
Grossbritanien . .	105,9	88,4	93,4	104,7	112,1	123,1	121,6	121,9	120,9	130 0	133,6	129,5
Deutschland	101,4	54,0	61,5	80,9	95,3	107,8	96,6	108,1	112,2	109,5	119,1	121,6
Italien	109,2	73,0	80,5	87,3	102,4	95,5	95,4	94,3	89,6	105,0	11,01	104,5
U. S. A.	107,2	57,7	68,5	71,2	81,0	94,4	85,6	91,6	97,6	104,5	105,1	102,7
Tschechoslowakei	104,4	66,3	62,8	69,4	73,0	83,7	78,0	80,1	82,4	96,8	102,7	102,0
Belgien	101,1	69,9	73,0	73,8	83,9	88,1	81,6	68,6	77,3	89,5	90,5	87,4
Polen	99,7	53,7	55,4	62,8	66,2	72,0	67,8	71,3	73,2	82,2	84,8	86,4
Frankreich . . . . ,	109,9	75,6	84,3	78,0	74,1	77,2	78,0	79,3	75,1	80,8	81,6	75,4

Diese Ziffern lassen die sehr verschiedene Intensität der konjunkturellen Belebung in den einzelnen Staaten deutlich erkennen.

Wir haben schon in früheren Berichten darauf hingewiesen, dass in der zweiten Hälfte des Vorjahres die Weltwirtschaft unverkennbar unter dem Einfluss jener Baisstendenzen stand, die von Amerika ihren Ausgang nahmen. Wenn man auch allgemein und vielleicht nicht mit Unrecht geneigt ist, anzunehmen, dass diesen Abschwächungserscheinungen im gegenwärtigen Stadium der Konjunktur nicht allzu grosse Bedeutung beigemessen werden dürfe, da genügend Konjunkturreserven in der Welt vorhanden sind, so gilt dies dort nur für den Fall, als nicht weitere Störungselemente und Krisenherde innerhalb der Weltwirtschaft wirksam in Erscheinung treten. Ein solcher Krisenherd der Weltwirtschaft ist aber zweifellos seit längerer Zeit Frankreich, das dauernd unter den Erschütterungen auf währungspolitischem und sozialem Gebiet leidet. Wenn man die obigen Produktionsziffern ansieht, dann erkennt man, dass Frankreich trotz verschiedenartiger Experimente auf sozialem und vor allem auf währungspolitischem Gebiet bisher praktisch vergebens um den „Anschluss an die Weltkonjunktur" kämpfte. Es zeigt sich heute schon ganz deutlich, dass das „soziale Experiment", mit dem man in Frankreich die Kaufkraft zu heben suchte, durchweg misslungen ist. Ja, im Gegenteil die Kaufkraft ist sogar effektiv gesunken Der kürzlich veröffentlichte Gesamtindex für die nationale Kaufkraft, in dem das Verhältnis zwischen dem Nationaleinkommen und der Bewegung der inländischen Preise — vor allem der Lebenskosten, die seit April 1936 um 40 Prozent gestiegen sind — besonders berücksichtigt wird, weist für die Periode August 1936 bis November 1937 einen Rückgang um 12 Prozent auf. Dass sich aber der Rückgang der Kaufkraft nicht etwa allein nur auf Lohnempfänger beschränkt, sondern alle Kreise der Wirtschaft erfasste, geht daraus hervor, dass die Indexziffer der Einkommen aus Gewerbetätigkeit (Industrie- und Handelsgewinne) seit April 1936 bis gegen Ende des Vorjahres um 22 Prozent zurückging. Sehr bezeichnend für den Kaufkraftrückgang ist zum Beispiel auch die Tatsache, dass im Jahre 1937 der Verkauf von neuen Personen- und Lastautomobilen auf 177.681 gegenüber 190.168 im Jahre 1936, das ist also um 7 Prozent gesunken ist...

der Verordnung werden nämlich die Wesensmerkmale, die bisher die Heimarbeit charakterisierten so erweitert, dass praktisch für fast alle kleineren, in Dörfern gelegenen Handwerksstätten die Vorschriften des Gewerberechts ihre Gültigkeit verlieren.

Der Verband der Handwerkskammern befasste sich in seiner letzten Sitzung ebenfalls mit dieser Angelegenheit. Es wurde festgestellt, dass die genannte Verordnung für das Handwerk eine sehr ungünstige Lage schafft, zumal zu Dorfgemeinden auch kleinere Städte mit 3000 Einwohnern gerechnet werden.

Es wird befürchtet, dass durch die fast völlige Gewerbefreiheit in den Dörfern das Handwerk auf einen Stand, auf dem es vor einigen Jahrhunderten war, zurückgebracht wird, Weiter ist zu befürchten, dass durch die ungleiche Behandlung des städtischen und ländlichen Handwerks nicht, wie sonst üblich, der Ueberschuss der Landbevölkerung in die Stadt gehen wird, sondern, weil der Befähigungsnachweis für die Heimarbeit leichter zu erbringen ist, auf dem Lande bleiben wird. Ausserdem werden wahrscheinlich Handwerker, die in der Stadt den Befähigungsnachweis zur Führung einer eigenen Werkstatt nicht erbringen können, ebenfalls auf das Land ziehen, wo sie leicht als Heimarbeiter anerkannt werden können.

Die Verordnung ist am 9. Dezember 1937 in Kraft getreten und hat gleichzeitig die Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Mai 1935 über Heimarbeit (Dz. U. R. P. Nr. 42, Poz. 283, 1935) aufgehoben.

ZUM TAGE

„Verlustschein zu verkaufen".

Herr Müller besitzt einen Verlustschein des Herrn Meier über 25.000 Franken. Und das ärgert ihn offenbar ganz gehörig. Und er macht diesem Aerger auch Luft, wo er nur kann. Jedenfalls behauptet Herr Meier, dass Herr Müller ihn dauernd schikaniere und zu schädigen versuche, sogar bei seinen Arbeitgebern habe er ihn zu diskreditiren versucht, allerdings ohne Erfolg. Soviel über die Vorgeschichte.

Eines schönen Tages hat Herr Müller in einer Basler Zeitung ein Inserat laufen lassen: „Verlustschein des Herrn Meier zu verkaufen. Offerten unter ..." Worauf Herr Meier gegen Herrn Müler klagte. Wegen Ehrbeleidigung. Und der Strafgerichtspräsident erledigte als Einzelrichter die Sache „Meier kontra Müller".

Herr Meier stellt sich auf den Standpunkt: Müller hat nur dieses Inserat losgelassen, um mich zu schädigen und zu beleidigen. Und darum hat er im Inserat auch meinen vollen Namen genannt. Es ist zwar richtig, dass ich seiner Zeit in Konkurs kam, und das wissen auch einige Leute, aber die große Masse weiß es nicht. Mit diesem Inserat hat er nun allen Lesern der Zeitung mitgeteilt, dass ich Konkursit bin. Und das darf er nicht ungestraft.

Herr Müller erwidert: Solche Inserate sind durchaus üblich und schon oft vorgekommen. Die Leute wissen ja, dass Herr Meier Konkurs gemacht hat, also hab ich ihnen keine Neuigkeiten verraten. Das Inserat war unbedingt nötig, denn auf andere Art kann ich diesen Verlustschein nicht verkaufen. Und ich musste auch den Namen des Herrn Meier im Inserat nennen, weil sich eventuell seine Verwandten für diesen Verlustschein interessieren.

Alsdann begründete der Präsident folgendes Urteil: Wer die Unwahrheit sagt, wird bestraft. Das ist klar. Eventuell aber wird man auch bestraft, wenn man die Wahrheit sagt — wenn nähmlich diese Wahrheit in beleidigender Form gesagt wird. Man darf z. B. einem Verbrecher nicht grundlos seine Vorstrafen vorhalten; und ebenso wenig darf man einen Konkursiten immer wieder an seinen Konkurs erinnern. Herr Meier hat vor einem Jahr Konkurs gemacht; und viel Leute haben das wohl längst vergessen. Durch das Inserat aber ist diese Sache wieder aufgewärmt und die breite Oeffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht worden, dass Herr Meier Konkursit ist. Eine derartige Anprangerung war durch keine wirtschaftlichen Gründe irgendwie gerechtfertigt; ein Inserat ohne Namensnennung hätte den gleichen Zweck erfüllt. Aber Herr Müller wollte ja gar nicht in erster Linie seinen Verlustschein verkaufen — er wollte vielmehr seinen verhassten Schuldner Meier bewusst beleidigen. Und nur aus diesem Grunde hat er im Inserat den vollen Namen genannt.

Herr Müller also wurde der Beschimpfung schuldig erklärt und zu einer Busse von 30 Franken verurteilt.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Fahrpreisermässigungen

In der Zeit vom 15. bis 31. Januar 1938 gilt eine 66%-ige Fahrpreisermässigung füd Reisen nach Zakopane bei Vorzeigung von Mitgliedskarten der Liga für Verkehrspropaganda die in sämtlichen Reisebüros erhältlich sind. Die Karteninhaber haben ausserdenm das Recht auf einen 3-tägigen Aufenthalt in einem der Pensionate in Zakopane und auf kostenlose Benutzung der Bergbahn auf dem Kasprowy Wierch oder eine Autobusfahrt nach Morskie Oko.

Wertabänderungen auf Einfuhrgenehmigungen

Wir geben hiermit unseren Mitgliedern zur Kenntnis, dass auf Grund der veröffentlichten Instruktion des Handelsministeriums den Anträgen auf Abänderung des Warenwertes in Einfuhrgenehmigungen unbedingt Fakturen mit Copien bezw. Abschriften sowie eine schriftliche Erklärung beizufügen sind, dass ausser den in der Faktura genannten Nebenspesen die Ware mit keinen anderen Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Einkauf und Transport bis zur polnischen Zollgrenze direkt oder indirekt an den Ausländer zahlbar sind, weder belastet ist noch war.

Falls jedoch die Nebenspesen, welche die betreffende Ware belasten auf der Faktura des Lieferanten nicht angegeben sind, hat der Exporteur dem Antrage ein genaues Verzeichnis darüber beizufügen.

Als Nebenspesen gelten folgende Kosten:

a) Transport bis zur polnischen Zollgrenze, Umladung, Magazinierung im Auslande,
b) Versicherung für die Zeit des Transports bis zur polnischen Zollgrenze. ausländische Zollgebühren, Ueberweisungsgebühren, Konsulargebühren und andere öffentlich rechtliche Abgaben,
c) Ausländische Verterinärabgaben, sowie Kosten für Futter etc.,
d) Makler- und Börsenagentengebühren im Auslande
e) Speditionskosten (Provision für den Spediteur im Auslande),
f) Handelsprovision an Ausländer für Vermittlung,
g) Zinsen beim Kreditkauf und ähnl. Kosten, welche mit dem Import zusammenhängen.

Sämtliche Anlagen sind mit 50 gr. und jedes Gesuch auf Abänderung des Warenwertes mit 5.— zł. zu verstempeln.

Gebührensenkung des PIR

Das polnische Verrechnungsinstitut (P. I. R.) hat die Gebühren für Exportauszahlungen mit Wirkung vom 1. 1. 38 von 0,5 auf 0,4% herabgesetzt, um die Aussenhandelsunkosten zu verringern.

Gesetze/Rechtssprechung

Interessantes Urteil des Danziger Handelsgericht.

Ein Danziger Kaufmann hatte ca. 700 to Kopra gekauft, welche nach Danzig mit dem Dampfer „Irland" versandt wurden. Durch Feuer wurde ein Teil der Ladung auf dem Schiff vernichtet. Zwecks Feststellung der Qualität der restlichen Ware wurden sowohl vom Verkäufer wie auch vom Kaufmann Proben entnommen, jedoch mit dem Unterschied, dass **der Verkäufer die Proben in Leinensäcken, der Kaufmann dagegen in Flaschen aufbewahrte.**

Der Sachverständige in Liverpool, dem der Verkäufer die Proben in Leinensäcken vorlegte, bestätigte die Richtigkeit der Ware ohne weiteres, während der Kaufmann feststellte, dass die Ware nicht ordnungsmässig sei. Infolge dessen verweigerte er die Bezahlung für die Gewichtsdifferenz, die infolge der Feuchtigkeit entstanden war und 70 engl. Pfund betrug.

Trotz Nachweis seitens des Käufers, dass die Aufbehwarung er Proben in Leinesäcken unsachgemäss war, da Kopra in einigen Tagen austrocknen musste, hat das Danziger Gericht die Danziger Firma zur Bezahlung des strittigen Betrages verurteilt, da sie die Klausel des Schiedsverfahrens nicht beachtet hatte.

Das Urteil ist also ausschliesslich auf formelle Gründe gestützt, trotzdem der Käufer unzweifelhaft recht hatte.

Weltwirtschaft

Neue Handelsvertragsverhandlungen.

Gegenwärtig finden Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich, Griechenland, Lettland, Deutschland, Italien und Russland statt. Nach den vorliegenden statistischen Berichten ist eine Besserung im Handelsverkehr mit Frankreich im Vergleich zum Jahr 1936 eingetreten, in welchem wir einen Passivsaldo von ca. 1 Mill. zl. auswiesen. Gegenwärtig beträgt der Aktivsaldo ca. 8 Mill. zl. Der Handelsverkehr mit Griechenland weist einen Passivsaldo von 5 Mill. zl. auf, wobei die Einfuhr weiterhin steigt. Der Warenaustausch mit Lettland (Aktivsaldo) und mit Russland (Passivsaldo) ist derartig minimal, dass vor allen Dingen eine Steigerung der Handelsumsätze Gegenstand der Beratungen sein wird. Der Handel mit Italien gestaltete sich im vergangenen Jahre für Polen sehr günstig. Im Verhältnis zu Deutschland verringerte sich der Export um 15 Prozent, wobei die Handelsbilanz einen Passivsaldo aufwies.

Die neue Kaffee-Ernte

Die Welt-Kaffee-Ernte wird für die Saison 1937-38 abzüglich der für den eigenen Verbrauch der Erzeugerländer bestimmten Mengen auf 40.20 (i. V. 37.50, 1935-36: 31.50 Mill. Sack veranschlagt. Im einzelnen werden folgende Erträge erwartet: Santos 18 Mill. Sack (Ausfuhr 1936-37: 876 Mill. S.), übriges Brasilien 8 (3.56) Mill., Niederl.-Ostindien 2 (135), Surinam und Demerara 50.000 (50.000), Brit.-Indien 0,10 (0,11), Kolumbien 4,50 (414), Venezuela 0,90 (0,80), Guatemala 0,75 (073), Salvador 1,0 (0,95), Haiti und San Domingo 0.45 (0.55), Mexiko 0.70 (0.50), Costa Rica 0.45 (0.43), Jamaica, Ecuador und Honduras 0.30 (0.26), Nicaragua 0.25 (0.24), Afrika u. a. 2.70 (2.30). Bei einer Gesamtausfuhr von 24.61 Mill. Sack betrug der Weltverbrauch 1936-37 wieder 25 Mill. Sack, während die Ernten der letzten Jahre den Konsum weit übersteigen. Bei dieser statistischen Lage werden sich die Schwierigkeiten auf dem Weltkaffeemarkt eher verstärken, wenn es nicht zu

Verjährung droht

Weit verbreitet ist die bis zum 1. 7. 1934 richtige, jetzt aber nicht mehr zutreffende Ansicht, dass am 31. Dezember wiederum ein Stichtag sei, an welchem Ansprüche aus Forderungen verjähren können, soweit nicht durch entsprechende Massnahmen die Verjährung unterbrochen wird.

Nach den Vorschriften des polnischen Obligationenrechtes beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Fälligkeitstermin der Forderung. Wenn also eine Rechnung am 13. 5. fällig war, mit diesem Tage.

Die Verjährungsfristen betragen höchstens 20 Jahre. Pacht- und Mietszins, wiederkehrende Leistungen, Zinsen und Forderungen aus der Ausübung freier Berufe und Geschäftsbesorgungen für andere verjähren in 5 Jahren. Schadenersatz und Lohnforderungen verjähren in 3 Jahren, die Ansprüche der Kaufleute, Gewerbetreibenden und Landwirte wegen Waren und Dienstlieferungen in 2 Jahren.

Die Möglichkeiten die Verjährung zu unterbrechen, sind verschiedene. Wir wollen aber auf knifflige, juristische Fragen hier nicht eingehen, sondern lediglich folgendes grundsätzlich empfehlen. Wenn der Schuldner nicht zu bewegen ist, die Forderung schriftlich anzuerkennen oder eine a-conto-Zahlung auf die Forderung zu leisten, so bleibt nur der eine Weg, die gerichtliche Klärung durch Klage oder Zahlungsbefehl.

Kann sich der Schuldner nicht entschliessen, die Forderung schriftlich anzuerkennen, und zwar ohne jeden auch nur versteckten Vorbehalt, leistet er keine a-conto-Zahlung auf die alte Forderung, so bleibt nur die eine Möglichkeit, Klage zu erheben und einen Zahlungsbefehl zu beantragen. In beiden Fällen müssen Klage und Zahlungsbefehl bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei einem polnischen Postamt per Einschreibebrief (polecony, wegen des Nachweises der Aufgabe zur Post) eingereicht sein.

Werden nur Teilbeträge eingeklagt, so verjährt der Restbetrag und nur der Anspruch auf den Teilbetrag bleibt aufrecht erhalten.

Der Rechtsanspruch aus dem vollstreckbaren Titel der Klage oder des Zahlungsbefehles verjährt erst in 20 Jahren. Bei der schriftlichen Anerkennung der Forderung ist es nicht notwendig zu betonen, dass ein neues Schuldverhältnis entsteht. Die Fassung wird alo etwa folgendermassen lauten:

„Aus der Lieferung des Herrn N. vom 5. 10. 1933 schulde ich diesen den Betrag von 210,— zł.
Unterschrift."

Es ist in keinem Falle angebracht oder ratsam, so lange zu warten, bis eine Forderung verjährt und dann erst zu überlegen, was man gegen die Verjährung selbst unternehmen könnte. Immerhin sollen aber diese kurzen Ausführungen eine Mahnung dafür sein, etwa vergessene Forderungen nicht verfallen zu lassen, sondern den Rechtsanspruch zu wahren.

Die Erfordernisse der Zeit

Stabilisierung der Wirtschaftspolitik

Während man sich in der letzten Zeit mehr als sonst darauf besint, dass eine durchgreifende Belebung der Wirtschaft nur durch eine Befreiung der privaten Initiative auf die Dauer möglich ist, so kann man sich doch der Tatsache nicht verschließen, daß sich gerade im diesem Jahr fast überall in der Welt wirtschaftspolitische Ideen durchsetzten, die bewußt oder unbewußt planwirtschaftlichen Charakter tragen. Der unsterbliche Wunsch nach Stabilisierung der Konjunktur, der in der Menschheit wohnt, brachte die Wirtschaftspolitiker auf den sehr naheliegenden Gedanken, dass man den Ablauf der Wirtschaft nur in feste Bahnen lenken muß, um so die Entwicklung ständig in der Hand zu behalten. Geleitete Wirtschaft, Planwirtschaft, regulierte Wirtschaft, diese Schlagworte gewannen gerade im letzten Jahr wieder sehr an Bedeutung. Man denke nur an die Fortsetzung der Rooseveltschen Wirtschaftspolitik, oder an die Wirtschaftsplanung in Deutschland oder an die Erstarkug des Gedankens von der regulierten Wirtschaft in Italien usw. Daß diese Experimente zweifellos Augenblickserfolge bringen, ist nicht zu leugnen. Daß sie aber auch vielfach zu einer Verwischung der ökonomischen Zusammenhänge beitragen und somit Ursachen und Folgen innerhalb der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr klar erkennen lassen, ist heute zu einer häufig schon vorherrschenden Erkenntnis geworden. Immerhin erfreuen sich aber diese Unternehmungen einer weitgehenden Popularität, die hauptsächlich auf die sinnfällige Aktivität, die dabei entfaltet wird, zurückzuführen ist. Vor allem die Dimensionen dieser Aktivität haben etwas Bestechendes an sich.

Nahezu überall in der Welt geht das Ringen nach neuen Formen in der Gestaltung der Wirtschaft weiter und man hat sich nur wenig darum gekümmert, ob nicht bei einer richtigen Anwendung der bisher zur Verfügung stehenden Mittel eine raschere und gründlichere Gesundung der Weltwirtschaft herbeigeführt werden könnte. Vor allem ist im letzten Jahr wenig geschehen, um jene erste und wichtigste Voraussetzung zu schaffen, die auf die Dauer eine wirkliche Gesundung der Weltwirtschaft in allen ihren Zweigen verbürgen könnte: Das Vertrauen in die Stabilität der Wirtschaftspolitischen Massnahmen oft heterogenster Natur und die dadurch hervorgerufene unstetige Entwicklung, nicht zuletzt auch das Unsichercheitsmoment, das weit über das Ausmass eines kaufmannischen Risikes hinausgeht, haben jene Zaghaftigkeit in die Wirtschaft gebracht, die eine organische privatwirtschaftliche Investitionstätigkeit fast überall erschwerte. Welchen verheerenden Einfluß die gelinge gesagt weitherzige Budgetpolitik in vielen Staaten und die daraus erwachsenden Währungsschwierigkeiten ausübten, darüber ist man sich heute schon in breiten Kreisen der Oeffentlichkeit klar geworden: aber immer noch zu wenig, um hier wenigstens einmal die Notwendigkeit zu dem entscheidenden Schritt einer Stabilisierung der Verhältnisse zu erkennen. Man sieht nur auf die unmittelbaren Folgen einer solchen Stabilisierungspolitik, die zweifellos für den ersten Augenblick einen etwas unpopulären Beigeschmack haben können.

Die Versuche zu einer möglichst langfristigen Streckung der Konjunktur führten vor allem durch die damit verbundene weitgehende Ausschaltung des wirtschaftlichen Automatismus zu jenen Erscheinungen, die gerade in der letzten Zeit als Krisenvorboten angesehen wurden. Vor allem die Fortsetzung einer ausgesprochenen Krisenpolitik in der Konjunktur führte nebst anderen Ursachen zu Produktions- und Preisverschiebungen, die das Gleichgewicht in der Weltwirtschaft empfindlich störten. Eine gewisse Problematik weist die gegenwärtige Konjunkturlage außerdem infolge des Wirkens unechter Konjunkturelemente auf. Die Rüstungen, die ein solches unechtes Konjunkturelement darstellen, steigerten wohl die Beschäftigung in einer ganzen Reihe von Industriezweigen und täuschten damit eine Belebung der Wirtschaft im allgemeinen vor. Diese Tatsache einer relativen Wirtschaftsbelebung behinderte aber nur zu oft den Blick auf die wirklichen Auswirkungen dieser Scheinkonjunktur, die ihre Schattenseite vor allem in der außerordentlichen Anspannung der öffentlichen Haushalte mit allen ihren Begleiterscheinungen hatte.

Wenn auch der Ablauf eines Kalenderjahres nur eine rein rechnungsmäßige Cäsur in der Entwicklung der Weltwirtschaft darstellt, so bietet doch dieser Zeitpunkt Gelegenheit, auf alle die Momente hinzuweisen, die bisher eine wirkliche Gesundung hintangehalten haben oder die zumindest in ihrer Wirksamkeit zu schwach waren, um die aus den natürlichen Kräften der Wirtschaft entspringenden Gesundungstendenzen wirksam zu fördern. Es ist schon sehr viel getan, wenn man Fehler und Unvollkommenheiten erkennt und den Willen aufbringt, neue Wege oder, man könnte fast geneigt sein zu sagen, altbewährte Wege zu gehen. Der Gedanke, der heute in Amerika, aber auch sonst in der Welt wieder an Boden gewinnt, daß nur mit einer Erstarkung der Privatinitiative eine erfolgreiche Stützung der Konjunktur möglich ist, stellt zweifellos einen solchen fortschrittlichen Weg dar.

einer Verständigung der Haupterzeugerländer kommt.

Internationale Automobil- und Motorrad- Austellung Berlin 1938.

18. Februar bis 6. März 1938.

Im Jahre 1938 wird die grösste aller bisher abgehaltenen Berliner Internationalen Autimobil- und Motorrad-Ausstellungen in der Zeit vom 18. Februar bis 6. März 1938 wiederum in sämtlichen Ausstellungshallen am Berliner Funkturm veranstaltet.

Wie der Reichverband der Automobilindustrie E. V., Berlin, mitteilt ist der Zustrom der Aussteller so stark, daß nicht nur die erstmalig aus Anlaß der Internationalen Jagdausstellung eröffnete neue große Ausstellungshalle an der Masurenallee mit hinzugenommen, sondern noch eine weitere Halle gebaut werden muss. So wird bei stärkster internationaler Beteiligung, verteilt auf 10 Ausstellungshallen, die Möglichkeit gegeben, sich einen umfassenden Ueberblick über die Bedeutung der deutschen Kraftfahrzeugindustrie und die im letzten Jahr erzielten technischen Fortschritte im Kraftfahrzeugbau zu verschaffen.

Die Ausstellungszeit ist erstmalig auf 17 Tage bemessen worden, da die vielen Besucheranmeldungen aus dem Ausland und der schon jetzt vorgesehene starke Einsatz von Sonderzügen aus allen Teilen des Reiches ein Rekordbesucherergebnis versprechen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Vertreter von Wirtschaftsorganisationen können bei den Finanzämtern für ihre Mitglieder sprechen.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Finanzämter bei Einsprüchen kaufmännischer Verbände zugunsten ihrer Mitglieder Schwierigkeiten gemacht haben. In vielen Fällen musste sich der Verbandsvertreter mit einer Vollmacht des Antragstellers ausweisen. Die Finanzämter wurden nunmehr angewiesen, dass Verbandsvertreter, sofern sie sich als solche ausweisen können, berechtigt sind, für ihre Mitglieder zu intervenieren, auch wenn sie nicht eine spezielle Vollmacht des betreffenden Mitgliedes besitzen.

Besteuerung von Handelsvertretern ausländischer Firmen in Polen.

Nach einer kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung hat das polnische Oberste Verwaltungsgericht zu der Frage der Besteuerung von Handelsvertretern ausländischer Firmen, die ein Lager unterhalten, Stellung genommen. Solche Handelsvertreter unterliegen nach Art. 5 des polnischen Gewerbeumsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer vom vollen Umsatz, während Handelsvermittler, die kein Lager unterhalten, die Umsatzsteuer nur von der Summe ihrer Provisionen bezahlen. Nach der Entscheidung des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts (L. Rej. 8517-34 vom 21. 6. 1937) ist es für die Frage der Besteuerung ausländischer Handelsvertreter, die ein Lager unterhalten, gleichgültig, ob 1. der Handelsvertreter den Verkauf von dem Lager vornimmt, 2. der Handelsvertreter den Verkaufsauftrag an die ausländische Firma abtritt und diese den Verkauf von dem bei ihrem Vertreter befindlichen Konsignationslager an den polnischen Käufer vornimmt, 3. Verkäufe der gleichen Waren, die sich auf dem Konsignationslager des Vertreters befinden, von der ausländischen Firma unmittelbar an den Käufer stattfinden, und zwar ohne Inanspruchnahme des Lagers und ohne irgendwelche Anteilnahme des Vertreters an der Durchführung des Verkaufs, d. h. z. B. ohne seine Fakturierung bzw. sein Inkasso. Für die Besteuerung vom vollen Umsatz in den vorerwähnten Fällen ist lediglich erforderlich, dass der Vertreter von der ausländischen Firma Provisionen für die getätigten Verkäufe erhält.

Mangel an Sprotten.

Die diesjährige Saison für den Sprottenfang gestaltete sich weiterhin ungünstig. Die Heringsindustrie ist gezwungen, frische Sprotten aus Schweden einzuführen, wo sich der Sprottenfang jedoch in letzter Zeit bedeutend verschlechtert hat, was eine Preissteigerung zur Folge hatte.

Verantwortlich Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella", Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.